

Aber ich glaube, so schnell schaffen Sie es jetzt nicht mehr, zu reagieren. Bitte schön, Frau Ministerin.

Ina Brandes, Ministerin für Kultur und Wissenschaft: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Leider kann ich mit dieser wunderbaren Reimform nicht mithalten. Ich entschuldige mich in aller Form und werde das beim nächsten Mal gerne nachholen.

(Heiterkeit – Zurufe von der SPD und der FDP: Oh!)

Wir sehen uns hier ja alle morgen wieder.

(Zuruf: Das ist ein Versprechen! – Jochen Ott [SPD]: Das ist protokolliert!)

Zum Thema: Mal unabhängig von diesem tatsächlich völlig überflüssigen Antrag sind wir uns ja darüber einig, dass der Lehrkräftemangel eine sehr große Herausforderung ist, derer wir uns gemeinsam annehmen müssen.

Wir haben – zum Glück, muss man sagen; das ist schon erwähnt worden – eine ungebrochen hohe Nachfrage nach Lehramtsstudienplätzen. Deswegen haben wir gerade 465 neue Studienplätze eingerichtet. Das ist ebenfalls schon gesagt worden. Auch der Ausgestaltung der Aus- und Weiterbildung von Lehramtsstudierenden sowie von Lehrerinnen und Lehrern müssen wir uns auf Grundlage des SWK-Gutachtens annehmen. Wir müssen das weiterentwickeln. Auch darüber besteht wohl Einigkeit.

Wir haben dafür eine gute Datengrundlage vom Statistischen Bundesamt, das uns diskriminierungsfrei und neutralisiert Daten zur Verfügung stellt. Wir haben darüber hinaus vom Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung gute Studien dazu. Gerade im Jahr 2022 kam man dort zu dem Ergebnis, dass Abbrüche in Lehramtsstudiengängen im Verhältnis zu anderen Fächergruppen an den Universitäten nach wie vor relativ selten sind.

Das heißt: Es ist ein Thema, mit dem man sich befassen muss, mit dem man sich aber nicht so vordringlich befassen muss wie mit der Frage der Attraktivierung des Lehrerberufs auf der einen Seite und der konkreten Ausgestaltung der Studienangebote andererseits.

Wir werden das auf der Grundlage des SWK-Gutachtens nicht nur, aber auch in der KMK tun. – Herzlichen Dank.

(Beifall von der CDU und den GRÜNEN)

Vizepräsident Rainer Schmeltzer: Vielen Dank, Frau Ministerin. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Somit sind wir am Schluss der Aussprache und kommen zur Abstimmung.

Man hat es den Wortbeiträgen schon entnommen: Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Antrags Drucksache 18/7211 an den Ausschuss für Schule und Bildung – federführend – sowie an den Wissenschaftsausschuss. Die abschließende Beratung und Abstimmung sollen im federführenden Ausschuss in öffentlicher Sitzung erfolgen. Wer stimmt der Überweisungsempfehlung zu? – Das sind die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU, FDP, AfD und der fraktionslose Abgeordnete. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer Enthält sich? – Niemand. Damit ist diese **Überweisungsempfehlung angenommen**.

Wir kommen zu:

10 Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen – 3. NKFVG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/7188

erste Lesung

In Verbindung mit:

Kommunale Investitionen erleichtern, öffentliches Vermögen nachhaltig sichern und aufbauen – „Neues Kommunales Finanzmanagement“ weiterentwickeln

Antrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 18/7189

Ich eröffne die Aussprache und erteile der Ministerin Scharrenbach das Wort.

Ina Scharrenbach, Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung: Vielen Dank. – Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete! Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen legt Ihnen heute in erster Lesung ein Gesetz vor, um die Haushaltswirtschaft in den Städten und Gemeinden, in den Kreisen und auch in den anderen Umlageverbänden auf eine neue Basis zu stellen.

Wir haben uns in dieser Woche, beispielsweise am gestrigen Tag, im Zusammenhang mit der Beratung und der Beschlussfassung über den Landeshaushalt 2024 an der einen oder anderen Stelle auch schon über die kommunale Finanzsituation ausgetauscht.

Mit dem Haushaltsbeschluss werden den Kommunen im kommenden Jahr rund 36,9 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt. Das ist gegenüber dem laufenden Haushaltsjahr 2023 ein Aufwuchs von rund

660 Millionen Euro. Das ist erst einmal gut. Aber Sie alle wissen, dass die Städte und Gemeinden und die Kreise aktuell vor riesigen Herausforderungen stehen.

Da gab es in diesem Jahr den Tarifabschluss zwischen Bund und Kommunen für die Angestellten. Das kostet richtig viel Geld. Jetzt ist gerade der Tarifabschluss für die Beamten durch. Das wird auch in den Kommunalhaushalten entsprechenden Wiederhall finden. Der Tarifabschluss mit der Freien Wohlfahrtspflege steht aus.

Der Rechtsanspruch auf Offenen Ganzttag will umgesetzt werden. Das Gebäudeenergiegesetz der Bundesregierung wird insbesondere die Kommunen fordern, wenn es darum geht, die öffentliche Infrastruktur an die Vorgaben anzupassen. Das Bundesgesetz über die kommunale Wärmeplanung ist noch in Beratung. Das Problem bei diesen Bundesgesetzen ist, dass mit dieser Unklarheit beim Bundeshaushalt für 2024 und folgende Jahre eigentlich die Geschäftsgrundlage für diese Gesetze und damit die Aufgaben für die Kommunen entfallen ist.

(Fabian Schrupf [CDU]: So ist das!)

Das bedeutet: An ganz vielen Stellen haben wir in den Kommunen derzeit Stresstests in den Haushalten aufgrund nicht ausfinanzierter Bundesbestellungen – das muss man einfach so sehen –, und Berlin verhält sich unverändert so, dass Berlin zwar gern bestellt, doch das Zahlen eben anderen überlässt.

(Beifall von der CDU und den GRÜNEN)

Wir haben uns deswegen mit dem Ende der Coronaisolierungen, die im Sommer verkündet worden sind, damit auseinandergesetzt, wie wir Änderungen am Haushaltsrecht vornehmen können, um dafür Sorge zu tragen, dass wir nicht immer mit diesen Kriseninstrumentarien arbeiten, sondern in ein dauerhaftes Recht kommen. Das ist der Gegenstand dieses Gesetzentwurfs.

Das bedeutet: Wir haben in Nordrhein-Westfalen aktuell einen sehr starken Fokus auf der Haushaltsplanung, also auf dem Haushaltsjahr plus den drei Folgejahren. Jetzt geht es den Kommunen so wie jedem anderen auch: Je weiter der Prognosezeitraum entfernt ist, umso unsicherer wird die Schätzmöglichkeit, sowohl bei den Erträgen als auch bei den Ausgaben.

Deswegen haben wir gesagt, dass wir die Bedeutung der Haushaltsplanung zugunsten eines Ausgleichs mit den Jahresergebnissen zurücknehmen wollen, weil über die vergangenen Jahre feststellbar ist – und zwar nicht nur über die guten Haushaltsjahre, die es in Nordrhein-Westfalen gegeben hat –, dass die Ist-ergebnisse wesentlich besser sind als die Planannahmen. Das ist ohne Frage erst einmal gut. Das ist vorsichtige Haushaltswirtschaft. Aber wir merken, dass es mit dieser sehr starken Betonung auf der

Planung mitunter zu sehr frühzeitigen potenziellen Einschränkungen in der Daseinsvorsorge für die Bürgerinnen und Bürger kommt.

Wenn Sie in die Haushalte schauen, sehen Sie, dass darin nicht mehr allzu viele freiwillige Leistungen enthalten sind. Dazu gehören die Büchereien, Schwimmbäder, Sportanlagen, Veranstaltungen für Seniorinnen und Senioren, viele Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Familien, die eben nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, die aber, offen gesagt, das Zusammenleben und die Gemeinschaft in einer Kommune ausmachen. Das ist ein bisschen das Salz in der Suppe in jeder Stadt. Deswegen schlagen wir Ihnen vor, den Haushaltsplan und die Jahresergebnisse in einen Ausgleich zu bringen.

Dieser Gesetzentwurf bringt ferner viele Bürokratierleichterungen für die Kommunen mit, ob beim Jahresabschluss selbst, bei den Unternehmen der öffentlichen Hand und, und, und. Wir versuchen immer, nicht nur darüber zu reden, was man an Bürokratie alles abbauen kann, sondern in diesem Gesetzentwurf sind viele entlastende Momente gleichzeitig enthalten.

Der vorliegende Antrag der regierungstragenden Fraktionen von CDU und Grünen enthält viele richtige und gute Punkte, die auch geändert werden müssen, wenn wir über das Haushaltsrecht sprechen. Das findet in der Kommunalhaushaltsverordnung statt.

Deswegen wird auch die neue Kommunalhaushaltsverordnung, wenn sie denn so beauftragt wird wie die beiden Fraktionen von CDU und Grünen es hier beauftragen, viele zusätzliche Handlungsoptionen mit sich bringen, um insbesondere die Investitionsfähigkeit der Städte und Gemeinden zu stärken. Darauf muss es jetzt ankommen. Denn die Städte, Gemeinden und Kreise sind zentrales Element für das Gelingen der vielfältigen Vorhaben, die sich die Zukunftskoalition hier im Land Nordrhein-Westfalen vorgenommen hat. – Herzlichen Dank.

(Beifall von der CDU und den GRÜNEN)

Vizepräsident Rainer Schmeltzer: Danke sehr, Frau Ministerin. – Für die CDU-Fraktion spricht jetzt der Abgeordnete Frieling.

Heinrich Frieling (CDU): Sehr geehrter Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Der soeben von Ministerin Scharrenbach eingebrachte Gesetzesentwurf kommt zur richtigen Zeit. „Krisenmodus“ ist das Wort des Jahres. Unsere Kommunen wissen, was das heißt: schlechte Wirtschaftslage, Inflation, hohe Flüchtlingszahlen, steigende Soziallasten und der Zugriff des Bundes auf die kommunalen Steueraufkommen. Damit führt die Ampel die Kommunen in einen Dauerkrisisenmodus.

Unsere Aufgabe als Land ist es aber, die Handlungsfähigkeit der Kommunen sicherzustellen – in der Krise, aber auch darüber hinaus. Dafür tun wir, was wir können. Die Ministerin hat es schon dargestellt: Wir haben hohe GFG-Zuweisungen. Ich erinnere auch noch einmal an unsere Zuweisungen aus dem Sondervermögen, in der Summe mehr als 950 Millionen Euro für die Kommunen.

All das reicht aber nicht, um die Löcher zu stopfen, die die Ampel in die kommunalen Kassen reißt. Daher ist es wichtig, auch in dieser Zeit über eine Weiterentwicklung des NKF zu reden und das Haushaltsrecht zu modernisieren, um die Eigenverantwortung der Kommunen zu stärken. Wir geben den Kommunen angemessene Mittel an die Hand, mit denen sie flexibel auf die Krisen reagieren und ihren Haushaltsausgleich erreichen können.

Das NKF braucht aber unabhängig vom Krisenmanagement eine Überarbeitung. Dazu legen CDU und Grüne heute einen Antrag vor, dessen Idee schon in unserem Zukunftsvertrag verankert ist. Wir wollen die Investitionskraft unserer Kommunen stärken – für mehr Energieeffizienz, nachhaltiges Bauen, Barrierefreiheit und Digitalisierung.

Die Gestaltung des Haushaltsrechts und die Frage, wie kommunales Anlagevermögen bewertet und abgeschrieben wird, haben direkten Einfluss auf die Investitionsentscheidungen der Kommunen.

Durch bessere Aktivierungsmöglichkeiten für hinzugefügte und ausgetauschte Gebäudebestandteile und -komponenten wollen wir energetische Sanierungen erleichtern. Schließlich leisten der Austausch der Heizungsanlage, der Einbau eines Energiespeichers oder die Fassadendämmung nicht nur einen Beitrag zum Klimaschutz, sondern werten auch den kommunalen Gebäudebestand auf.

Die bewährten Erlassregeln zur zirkulären Wertschöpfung wollen wir in die Kommunalhaushaltsverordnung überführen und die Aktivierung von Restwerten ermöglichen, um Cradle to Cradle noch attraktiver zu machen.

Sehr spannend ist die zur Prüfung aufgeworfene Frage, ob zukünftig auch bestimmte Aufwendungen für Bauleitplanungen, kommunale Wärmeplanungen oder Hochwasserschutzkonzepte aktiviert werden können. Sie schaffen erst die Grundlage für weitere Investitionen und behalten ihren Wert über lange Zeit.

Besonders auffällig wird der Renovierungsbedarf des NKF beim Blick in die Abschreibungstabelle der Kommunalhaushaltsverordnung, die schon aus dem Jahr 2005 stammt und jetzt quasi volljährig geworden ist.

Mit neuen Herausforderungen und technischen Möglichkeiten muss sich aber auch das kommunale Haushaltsrecht weiterentwickeln. Beispielsweise

findet man in der Abschreibungstabelle noch Flipcharts, aber keine Smartboards. Anlagegüter aus den Bereichen „E-Mobilität“, „Wasserstoffinfrastruktur“ oder „Digitalisierung“ sucht man vergeblich, obwohl es sich gerade dabei um wichtige Zukunftsfelder handelt.

Es geht zum Beispiel auch um langlebig errichtete Gebäude, für die die maximalen Nutzungszeiträume technisch begründet auf bis zu 100 Jahre verlängert werden können. Bauen mit Holz ist längst kein Experiment mehr, sondern eine langlebige Alternative. Deshalb muss die Tabelle insgesamt evaluiert, ausdifferenziert und an den Stand der Technik angepasst werden.

Wir stimmen der Überweisung des Gesetzes und auch unseres Antrags zu und freuen uns auf die weitere Diskussion im Sinne unserer Kommunen. – Vielen Dank.

(Beifall von der CDU)

Vizepräsidentin Berivan Aymaz: Vielen Dank. – Für die Fraktion der SPD hat nun die Abgeordnetenkollegin Ellen Stock das Wort.

Ellen Stock (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen! Die Landesregierung hat sich vorgenommen, die finanzielle und personelle Handlungsfähigkeit der nordrhein-westfälischen Kommunen zu verbessern. So formuliert sie in den vorliegenden Ausführungen zumindest das Ziel. Am liebsten würde man sagen: Hört, hört!

Um dieses Ziel zu erreichen, möchte die Landesregierung neben dem Einstieg in eine kommunale Altschuldenlösung ab dem Jahr 2025 die Aktivierungsmöglichkeiten der Städte, Kreise und Gemeinden im Neuen Kommunalen Finanzmanagement ausweiten. Außerdem plant sie, die Abschreibungstabelle anzupassen und zu ergänzen.

Das Neue Kommunale Finanzmanagement und die Kommunalhaushaltsverordnung sollen überarbeitet und – Zitat – „wirklichkeitsnah“ flexibilisiert werden, um kommunale Investitionen in das Anlagevermögen zu erleichtern.

Tatsächlich klingen die hier vorgeschlagenen Maßnahmen auf den ersten Blick sehr sinnvoll. Dass es technische Neuerungen gibt, die in den Abschreibungen berücksichtigt werden müssen, leuchtet jedem ein. Auch die erweiterten Aktivierungsmöglichkeiten erklären sich sehr eingängig. Wir halten also fest: Die geplanten Eingriffe in die NKF-Systematik könnten die Arbeit der Kommunen erleichtern.

Trotzdem müssen wir gemeinsam mit den Akteuren vor Ort bei den weiteren Beratungen ganz genau hingucken. Denn wir wissen bereits aus der Vergan-

genheit, dass nicht immer alles, was die Landesregierung für die Kommunen Gutes tun möchte, auch gut gemacht ist.

Die Anpassung darf beispielsweise nicht dazu führen, dass Wesensmerkmale der Systematik auf den Kopf gestellt werden. Ein nicht zumutbarer bürokratischer, organisatorischer Aufwand für Städte, Kreise und Gemeinden muss ausgeschlossen werden, damit die erhoffte Unterstützung nicht zum Bumerang wird.

Wir wissen auch aus der jüngsten Haushaltsberatung, dass die Landesregierung den Kommunen erschreckend wenig Hilfe hat zukommen lassen. Der Brandbrief der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister spricht eine sehr klar Sprache.

Die Kommunen in Nordrhein-Westfalen stehen mit dem Rücken zur Wand. Die Landesregierung muss deshalb aufpassen, dass sie mit dem Gesetzentwurf nicht mehr Fragen und Probleme aufwirft als sie beantwortet.

Am grundlegenden Problem, dass wir echtes zusätzliches Geld im System brauchen, ändert auch die Pfiemelei am Haushaltsrecht nichts.

(Beifall von der SPD)

Die ganzen Maßnahmen der vergangenen Monate und Jahre sowie auch dieser Gesetzentwurf dienen einzig dem Ziel, die fehlende Finanzierung, die fehlende Unterstützung der Kommunen durch die Landesregierung über die Kommunalwahlen und die Bundestagswahl hinweg zu kaschieren.

Wir stehen für ein zügiges Verfahren zur Verfügung, damit die Kommunen in unsicheren Zeiten Rechtssicherheit haben. Allerdings sollte dies auch die gewünschte Wirkung für die Kommunen haben.

Der Überweisung stimmen wir zu und beobachten aufmerksam, wie sich die Diskussion entwickelt. – Vielen Dank.

(Beifall von der SPD)

Vizepräsidentin Berivan Aymaz: Vielen Dank. – Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat nun der Abgeordnetekollege Dr. Korte das Wort.

Dr. Robin Korte (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! In Anbetracht der Redezeit verzichte ich heute auf eine allgemeine Abhandlung über die Genese und die Auswirkungen der schwierigen kommunalen Finanzlage. Wir haben den Gegenstand in den letzten Wochen immer wieder hier im Plenum miteinander erörtert und diskutiert. Ich glaube, wir alle kennen die Situation.

Wir alle kennen aber auch den Landeshaushalt und wissen, dass wir in dieser aktuellen politischen Großwetterlage, in einer wirtschaftlichen und steuerlichen Schwächephase mit einer viel zu starren Schuldenbremse und in einer, kann man wohl sagen, äußerst unbeweglichen fiskalpolitischen Diskurslage bei Teilen der Regierung und Opposition auf der Bundesebene schlicht und einfach nicht in der Lage sind – und auch gar nicht sein können –, die Kommunen vonseiten des Landes kurzfristig und substanziell mit frischem Geld zu unterstützen. Denn die starke finanzielle Unterstützung, mit der wir unseren Kommunen noch in diesem Jahr mit dem Sondervermögen „Krisenbewältigung“ zur Seite gesprungen sind, kommt mit dem Jahreswechsel an eine leider von der Schuldenbremse definierte Grenze.

Für viele Kommunen bedeutet das, dass sie sich in ihrer Haushaltsplanung derzeit einer scheinbar unlösbaren Aufgabe gegenübersehen und ratlos sind, wie sie die zentralen Aufgaben der Daseinsvorsorge in den nächsten Jahren noch im Haushalt abbilden können.

Daher bin ich erleichtert und auch sehr froh, dass die Landesregierung und wir als die sie tragenden Fraktionen uns hier gemeinsam auf den Weg gemacht haben, den Kommunen in dieser Situation auf andere Weise, nämlich über eine Modernisierung des kommunalen Haushaltsrechts, unter die Arme zu greifen.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung und unser Antrag setzen in dieser Situation an sehr unterschiedlichen Stellen an. Sie verfolgen aber beide dasselbe Ziel, nämlich eine handlungsfähige kommunale Selbstverwaltung, die in die Lage versetzt wird, jetzt in die Zukunft zu investieren.

(Beifall von den GRÜNEN und der CDU)

Ganz zentral sind dabei die Änderungen beim Haushaltsausgleich in der Gemeindeordnung. Denn – Frau Scharrenbach hat es bereits erwähnt – in vielen Kommunen zeigt sich immer wieder, dass der Haushaltsausgleich im Jahresabschluss, also im Ist, deutlich einfacher erreicht wird als im Haushaltsplan, weil viele Kammereien bei der Haushaltsplanung aus der Natur ihrer Rolle heraus von konservativen Szenarien ausgehen, die sich dann in der laufenden Bewirtschaftung positiver entwickeln. Deswegen ist es klug, dass der Gesetzentwurf nun stärker auf das Ist und damit auf die tatsächlichen Defizite fokussiert, bevor eine Haushaltssicherung eintritt.

Dazu trägt zum Beispiel die Erhöhung des globalen Minderaufwands auf 2 % und seine Flexibilisierung bei, die wir ausdrücklich genauso unterstützen wie die Stärkung der Ausgleichsrücklage und die neue, ausdrücklich freiwillige Option für die Kommunen, den Ausgleich für Jahresfehlbeträge über einen Dreijahreszeitraum zu strecken.

Alles zusammengenommen gibt der Gesetzentwurf den Kommunen mit diesen und weiteren Instrumenten eine erhebliche Flexibilität und Lösungsvielfalt an die Hand, ohne die notwendigen Konsolidierungsanstrengungen aus dem Blick zu verlieren. Ich bin überzeugt davon, dass die Kommunen, die bei uns im Land derzeit vor ganz unterschiedlichen Situationen und Herausforderungen stehen, diese Spielräume im Sinne einer gelebten Subsidiarität gut und verantwortungsvoll nutzen werden.

Zu dieser gelebten Subsidiarität, also dass die Kommunen und ihre Selbstverwaltung von uns ernst genommen werden und wir ihnen etwas zutrauen, zählt auch, dass wir denjenigen Kommunen, die sich seit Jahren in der Haushaltssicherung oder sogar in der Überschuldung befinden, mit diesem Gesetzentwurf endlich die Freiheit zugestehen, dass sie ihre Pflichtaufgaben wahrnehmen können, ohne dass die Kommunalaufsicht vorher jede Büroklammer einzeln umdreht.

(Vereinzelt Beifall von den GRÜNEN und der CDU)

So weit zum Gesetzentwurf.

Mit unserem begleitenden Antrag nehmen wir darüber hinaus – das ist bereits von meinen Vorrednern angesprochen worden – die Investitionsfähigkeit in den Blick. Wir passen dazu die Haushaltswirtschaft insbesondere mit Blick auf Investitionen in das kommunale Anlagevermögen, also in die Infrastruktur vor Ort, den modernen Gegebenheiten an. Denn Investitionen in wichtige Zukunftsaufgaben wie Klimaschutz, Klimafolgenanpassung, Ressourceneffizienz, Digitalisierung und Barrierefreiheit müssen leicht von der Hand gehen. Das wird den Kommunen mit unserem Antrag deutlich erleichtert.

Zentral ist dabei die Anpassung der Abschreibungstabellen an den Stand der Technik, um zum Beispiel beim Bauen mit Holz oder anderen nachwachsenden Rohstoffen Anreize zu setzen, damit Kommunen, die das wollen, nachhaltig und ressourceneffizient bauen können.

Genauso gilt, dass wir den Kommunen mehr Flexibilität und Handlungsspielraum bei Investitionen in ihre Infrastruktur, in ihren Gebäudebestand geben; denn so manche sinnvolle Investition vor Ort und für den Klimaschutz scheitert derzeit noch an zu starren Regeln für die Aktivierungsfähigkeit in der Kommunalhaushaltsverordnung. Das kann nicht sein, und deshalb bauen wir diese und weitere Hemmnisse ab.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich komme zum Schluss. Eine Anhörung haben wir im federführenden Ausschuss bereits auf den Weg gebracht. Ich bin sicher, dass wir noch viele weitere neue Erkenntnisse dazugewinnen können, mit welchen haushaltsrechtlichen Updates wir unsere Kommunen bestmöglich bei ihren Aufgaben unterstützen können.

Ich bin auf die weitere Beratung im Ausschuss gespannt, und ich freue mich, dort mit Ihnen – hoffentlich konstruktiv und hoffentlich im Sinne der Zukunftsfähigkeit unserer Kommunen – weiterzudiskutieren. – Herzlichen Dank.

(Beifall von den GRÜNEN und der CDU)

Vizepräsidentin Berivan Aymaz: Vielen Dank. – Für die Fraktion der FDP hat nun der Abgeordnete Herr Wedel das Wort.

Dirk Wedel (FDP): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Der uns heute zur Beratung vorliegende Gesetzentwurf eines 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes ist die Antwort der Landesregierung auf die drastisch verschlechterte Finanzlage der Kommunen. Daraus macht die Landesregierung gar keinen Hehl. Da sich die Landesregierung zu einer Verbesserung der finanziellen Situation der Kommunen nicht in der Lage sieht, soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf zumindest verhindert werden, dass die Kommunen überwiegend in die Haushaltssicherung rutschen.

Die vorgeschlagenen Änderungen führen dazu, dass Kommunen den angestrebten Haushaltsausgleich zukünftig leichter herbeiführen können als bisher, beispielsweise durch die Erhöhung des zulässigen globalen Minderaufwands auf 2 % sowie die Zulassung eines Jahresfehlbetrags für einen begrenzten Zeitraum.

Zudem greifen die Mechanismen zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts erst später. Zukünftig soll an das Vorliegen eines in der Bilanz ausgewiesenen, nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags und nicht bereits an den Verbrauch der allgemeinen Rücklage innerhalb des Zeitraums der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung angeknüpft werden.

Neu gegenüber dem Referentenentwurf ist die Verpflichtung von Kommunen, in deren Bilanz ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen wird, zur Aufstellung eines Zukunftskonzepts, welches allerdings nicht genehmigungsbedürftig ist. An dessen Wirksamkeit dürften Zweifel angebracht sein.

(Beifall von Angela Freimuth [FDP])

Zu begrüßen ist, dass demnächst spätestens im Rahmen des Jahresabschlusses sichergestellt werden muss, dass Kredite zur Liquiditätssicherung nicht für Investitionen verwendet werden dürfen, ebenso das Genehmigungserfordernis für den Höchstbetrag an Krediten zur Liquiditätssicherung bei Haushaltssicherungskommunen.

(Beifall von Angela Freimuth [FDP])

Die Regelung, dass nach dem 31. Dezember 2025 aufgenommene Kredite zur Liquiditätssicherung innerhalb von höchstens 36 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen wurden, vollständig getilgt werden sollen, wird nur zu steigenden Finanzierungskosten der Kommunen führen, jedoch keinen Beitrag dazu leisten, die weitere Verschuldung der Kommunen zu verhindern.

(Beifall von der FDP)

In jedem Fall fehlen in dem Gesetzentwurf eine Befristung der Neuregelungen sowie eine Verpflichtung zu deren Evaluation.

Misslich ist auch, dass die Überarbeitung der Kommunalhaushaltsverordnung noch nicht vorliegt.

Die vom Landkreistag gegen die Bestimmung zum Inkrafttreten vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken müssen sorgfältig geprüft werden. Zu prüfen wäre alternativ zu dem Gesetzentwurf eine befristete Aussetzung von Abschreibungspflichten.

Auch sollte das vom Städte- und Gemeindebund ins Gespräch gebrachte zweistufige Beratungsverfahren in Erwägung gezogen werden, mit dem die Regelungen, die ein flächendeckendes Abgleiten in die Haushaltssicherung verhindern sollen, vorgezogen werden und für die anderen Regelungen ein Gesetzgebungsverfahren ohne Zeitdruck ermöglicht wird.

Durchaus spannend ist der mitzubberatende Antrag der Koalitionsfraktionen. Die im Wesentlichen – bis auf die Ergänzung der Standardkomponenten im Zuge der Einführung des Komponentenansatzes – aus dem Jahr 2005 stammende NKF-Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer für kommunale Vermögensgegenstände zu evaluieren und anhand neuer Infrastrukturanforderungen zu aktualisieren und gegebenenfalls auch zu differenzieren, ist grundsätzlich ein unterstützenswertes Anliegen.

Leitlinie darf dabei allerdings nicht die Eröffnung bilanzpolitischer Spielräume oder die Förderung von Nachhaltigkeit oder Energieeffizienz sein, sondern eine realitätsnahe Abbildung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer.

(Beifall von der FDP)

Das gilt insbesondere auch für die Unterscheidung der Bauweisen, gerade für die in dem Antrag hervorgehobene auf Basis nachwachsender Rohstoffe.

Eine Ausweitung des Komponentenansatzes mag geprüft werden. Die Forderung nach einer Ausweitung von Aktivierungsmöglichkeiten von Aufwendungen – etwa von Gutachter- und Personalkosten im Rahmen der Bauleitplanung, der kommunalen Wärmeplanung sowie kommunaler Hochwasserschutzkonzepte – bedarf ebenfalls einer eingehenden Prüfung.

(Beifall von der FDP)

Eine Übernahme des Cradle-to-Cradle-Erlasses in die Kommunalhaushaltsverordnung müsste einhergehen mit Vorgaben zur Ermittlung des Restwertes sowie einer Klarstellung, wie mit Wertveränderungen des Restwertes während der Lebensdauer des Vermögensgegenstandes umzugehen ist.

Offen ist bislang auch, was mit dem Restwert nach Ablauf der Nutzungsdauer geschieht. Wird dieser dann auf einen neuen Vermögensgegenstand übertragen? Oder wird ein neuer Vermögensgegenstand dem Restbetrag hinzuaktiviert und über eine „zweite Nutzungsdauer“ abgeschrieben?

Meine Damen und Herren, zu dem Gesetzentwurf und dem Antrag gibt es noch eine Menge offener Fragen. Der Überweisung stimmen wir zu und freuen uns auf eine interessante Anhörung am 12. Januar 2024. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von der FDP)

Vizepräsidentin Berivan Aymaz: Vielen Dank. – Für die Fraktion der AfD hat nun der Abgeordnete Herr Tritschler das Wort.

Sven Werner Tritschler (AfD): Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich kann mich gut daran erinnern, als im Plenarsaal im Jahr 2020 eine Anhörung stattfand. Zur Erinnerung: Das war zum Höhepunkt der allgemeinen Coronahysterie, und man diskutierte gerade darüber, ob und welche Bürgerrechte einem vermeintlichen Impfverweigerer noch zustünden.

Da die Läden und die Gastronomie damals geschlossen oder nur eingeschränkt geöffnet waren, brachen unseren ohnehin strukturell unterfinanzierten Kommunen die Gewerbesteuererinnahmen weg. Die Landesregierung glich diesen Einnahmenverlust nicht aus, sondern sie schuf das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen. Dieses Gesetz ermöglichte den Kommunen, sich das Ganze schönzurechnen, indem man Sonderbelastungen durch die Coronapolitik in einen Schattenhaushalt verschieben konnte.

Auf der Landesebene verfuhr man ähnlich. Man schuf ein Sondervermögen, um die Kosten der eigenen Politik überhaupt stemmen zu können.

(Zuruf von Simon Rock [GRÜNE])

Das ist eine Praxis, die man inzwischen auch im Bund anwendet, um Schulden nicht mehr Schulden nennen zu müssen.

Ich komme noch einmal auf die Kommunen zurück. Die Sonderregelung sollte den Kommunen ermöglichen, zusätzliche Schulden binnen 50 Jahren zurückzuführen. In der Anhörung wurde damals zu

Recht kritisiert, dass das kaum möglich sein würde, da die Kommunen in NRW strukturell unterfinanziert seien.

Vor allem aber wurde eines angemerkt: Was wird, wenn in den nächsten 50 Jahren noch andere Krisen auf uns zukommen? Der Sachverständige von damals hätte sich wohl nicht träumen lassen, dass die Antwort so schnell kommt.

Man kann der Politik in Deutschland vieles unterstellen, aber nicht eine mangelnde Lernfähigkeit, zumindest nicht bei diesen Fragen. In der Coronazeit haben Sie, meine Damen und Herren, vor allem eines gelernt: In Krisenzeiten schaut keiner aufs Geld. Da kann man richtig ungeniert in die Staatskasse greifen, ohne auf Schuldenbremsen und andere Grundätze einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung Rücksicht nehmen zu müssen.

So häufen sich seither wie zufällig die Krisen, die unser Land angeblich heimsuchen. Da sind Putin und der Krieg, da ist das Klima, da ist die Hamas. Und da ist die schlimmste aller Geißeln der Menschheit, die AfD. Wer diese und anderen Plagen beschwört und Abhilfe verspricht, darf fast alles machen. Er darf Bürgerrechte einschränken, er muss es mit der Wahrheit nicht so genau nehmen, oder er darf sich verschulden, bis der Arzt kommt.

Natürlich bekommt die Landesregierung aus den Rat- und Kreishäusern dieses Landes seit Monaten mitgeteilt, dass es um die Finanzen unserer Städte und Gemeinden ausgesprochen schlecht bestellt ist. Das ist nicht zuletzt deshalb der Fall, weil die zuständige Ministerin seit nun bald sieben Jahren eine Lösung für das Altschuldenproblem verspricht – im Antrag steht es auch wieder –, ohne bisher nur einen Finger in diese Richtung krumm gemacht zu haben.

Eine weitere Maßnahme, die unsere Kommunen auf solidere finanzielle Beine stellen könnte, wäre die Anhebung des Verbundsatzes, also des Anteils der Kommunen an Gemeinschaftssteuern, den die SPD in den 80er-Jahren gesenkt hat. Den Überschuss stecken sich seither alle Landesregierungen – inzwischen ist es die Landesregierung aus CDU und Grünen – lieber selbst in die Tasche.

Nun können Städte, Gemeinden und Kreise aber nicht einfach wirtschaften oder misswirtschaften, wie Sie wollen; sie unterliegen gewissen Regeln, die das Land, also wir, festlegt. Dazu gehört das Neue Kommunale Finanzmanagement, NKF. Kommunen, die nicht nachhaltig wirtschaften, fallen irgendwann in die Haushaltssicherung, also unter Zwangsverwaltung – ein Schicksal, das angesichts trüber Konjunkturaussichten und wachsender Lasten immer mehr Kommunen im Land droht; wir hören das bei jeder Anhörung.

Um dem abzuhelpen, hat sich die Koalition aus CDU und Grünen nicht etwa überlegt, wie man den Kommunen mehr Geld zukommen lassen kann, sondern

sie will nun das NKF weiterentwickeln. Ein erster Blick auf den Gesetzentwurf zeigt schon, wohin die Reise gehen soll: Mit allerlei Buchungstricks wird Klimagedöns vom Radweg über die Lastenfahradsubvention bis zum Wärmeplan zukünftig einfacher auf Pump zu finanzieren sein und damit auf Kosten zukünftiger Generationen.

Angesichts dieser schon auf den ersten Blick durchsichtigen Trickereien werden wir dem Gesetzentwurf am Ende kaum zustimmen können. Wir überweisen ihn aber natürlich gerne mit Ihnen zusammen an den Ausschuss und freuen uns auf den fachlichen Austausch dort. – Vielen Dank.

(Beifall von der AfD)

Vizepräsidentin Berivan Aymaz: Wir sind am Schluss der Aussprache, weil keine Wortmeldungen mehr vorliegen.

Somit kommen wir zu den Abstimmungen. Wir stimmen zuerst über den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 18/7188 ab. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs an den Ausschuss für Heimat und Kommunales – federführend – sowie an den Haushalts- und Finanzausschuss. Wer stimmt der Überweisungsempfehlung zu? – Das sind die Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und AfD. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Auch keine Enthaltungen. Damit ist die **Überweisungsempfehlung angenommen**.

Wir stimmen zweitens ab über den Antrag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen Drucksache 18/7189. Der Ältestenrat empfiehlt auch hier die Überweisung des Antrags an den Ausschuss für Heimat und Kommunales – federführend – sowie an den Haushalts- und Finanzausschuss. Die abschließende Beratung und Abstimmung sollen im federführenden Ausschuss in öffentlicher Sitzung erfolgen. Wer stimmt gegen die Überweisungsempfehlung? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Auch keine Enthaltungen. Somit ist die **Überweisungsempfehlung angenommen**.

Ich rufe auf:

11 Umsetzung der Grundsteuerreform nach dem Scholz-Modell in Nordrhein-Westfalen – Warum hält der Finanzminister aufgrund des Frage- und Informationsrechts der Abgeordneten zu ermittelnde Erkenntnisse zurück?

Große Anfrage 11
der Fraktion der FDP
Drucksache 18/5107

Antwort
der Landesregierung
Drucksache 18/6491